



**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Archäologie der Römischen Provinzen/
Archaeology of the Roman Provinces“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. September 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-120.pdf)

geändert durch Satzung:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-44.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 33 Struktur des Studiengangs	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte	6
§ 35 Module im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen.....	6
§ 36 Masterarbeit.....	7
§ 37 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Fächer Archäologie der Römischen Provinzen, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie bilden den Prüfungsausschuss.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces setzt einen Hochschulabschluss im Fach Archäologie einschließlich qualifizierender Leistungen im Fach „Archäologie der Römischen Provinzen/Provinzialrömische Archäologie“ oder einen gleichwertigen und vergleichbar qualifizierten Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30% besten Absolventinnen und Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus.

²Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen darüber hinaus Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 26 ECTS-Punkten im Fach Archäologie der Römischen Provinzen erbracht worden sein. ³Über Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33 Struktur des Studiengangs

(1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Archäologie der Römischen Provinzen sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Modulen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 50 ECTS-Punkten, zwei verpflichtenden modulgebundenen Erweiterungsbereichen (Wahlpflichtmodule) von mindestens 25 (Modulgruppe Wahlpflichtmodule 1) bzw. 5 (Wahlpflichtmodul 2) ECTS-Punkten, einem frei wählbaren modulgebundenen Erweiterungsbereich von maximal 10 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).²Von den 50 ECTS-Punkten, die im Fach Archäologie der Römischen Provinzen zu erbringen sind, werden Leistungen von maximal 10 ECTS aus anderen altertumskundlichen Fächern anerkannt, die im Rahmen von Lehraufträgen oder aufgrund von universitätsinterner oder intrauniversitärer Kooperation angeboten werden: z. B. Klassische Archäologie, Christliche Archäologie, Epigraphik und Papyrologie, Numismatik.

(3) ¹In der Modulgruppe Wahlpflichtmodule 1 werden Module aus anderen, dem Fach Archäologie der Römischen Provinzen nahestehenden Fächern belegt. ²Hierfür können zwei der folgenden Fächer gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Alte Geschichte, Latinistik oder Gräzistik, Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege), Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg), Christliche Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg).

(4) Im Wahlpflichtmodul 2 können Module in altertumskundlichen Fächern erbracht werden, die im Wahlpflichtmodul 1 sowie im Erweiterungsmodul nicht gewählt wurden, ferner Kunstgeschichte, Europäische Ethnologie, Historische Geographie, Kulturinformatik.“

(5) Im freien Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.

(6) ¹Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in Modulen des Studiengangs setzt gesicherte Kenntnisse in Latein voraus, die durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise nachzuweisen sind. ²Darüber hinaus sind Nachweise über einen mindestens fünfjährigen schulischen Englischunterricht oder über gleichwertige Leistungen zu erbringen, die zur fließenden Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen. ³Entsprechende Französischkenntnisse sind erwünscht, ebenso Italienisch-Grundkenntnisse. ⁴Die Nachweise über Latein- und Englischkenntnisse sind dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz vorzulegen. ⁵Fehlende Lateinkenntnisse können nachträglich erworben werden und sind spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen. ⁶Erfolgt dies nicht wird die Zulassung zu weiteren Prüfungsleistungen versagt.

(7) Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch gemäß § 13 Abs. 3 APO hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 35 Module im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen

(1) ¹Für ein erfolgreiches Masterstudium der Archäologie der Römischen Provinzen müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die Module A bis D sind bestanden, wenn die jeweils angegebenen Pflichtlehrveranstaltungen und die gemäß Modulhandbuch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden:

***Im Modul A (Basismodul I): Die Grundlagen des Faches
Archäologie der Römischen Provinzen***

14 ECTS

2 Vorlesungen, davon eine mit schriftlichem Leistungsnachweis

1 Proseminar mit mündlichem und schriftlichem Leistungsnachweis

2 Archäologische Kolloquien mit regelmäßiger Teilnahme

Im Modul B (Aufbaumodul I): Quellenkunde und Quellenkritik

8 ECTS

2 Proseminare oder Übungen mit mündlichem und/oder schriftlichem Leistungsnachweis

***Im Modul C (Aufbaumodul II): Die zentralen Themenbereiche der
Archäologie der Römischen Provinzen im Vertiefungsstudium***

20 ECTS

2 Hauptseminare mit mündlichem und schriftlichem Leistungsnachweis

1 Kolloquium für fortgeschrittene Studierende der Archäologie der Römischen Provinzen mit mündlichem Leistungsnachweis

Im Modul D: Exkursionen

2 ECTS

2 Tagesexkursionen mit Kurzreferat oder Protokoll

oder 1 große Exkursion von mindestens 3 Tagen mit Referat oder Protokoll

Im Modul E: (Praxismodul) Archäologische Feldarbeit und Praktika

6 ECTS

3 Wochen Praktikum in einem Museum, in einer Forschungsinstitution oder in der Abt. Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde und mindestens 3 Wochen Teilnahme an einer Ausgrabung oder einer Prospektion im Rahmen einer Institutsgrabung oder bei einer Denk-

malbehörde oder Forschungsinstitution des In- und Auslandes oder 6 Wochen Praktikum in einem Museum, einer Forschungsinstitution oder in der Abt. Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde. Die im Modul E erbrachten Leistungen bleiben unbenotet.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens vergeben werden, wenn die Module des Kernbereichs der Archäologie der Römischen Provinzen absolviert wurden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtenden bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) ¹Kommen die Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.